

**GEMEINDE OTTENBACH**  
**Landkreis Göppingen**

**Nutzungs- und Gebührenordnung**  
**für die Gemeindehalle im Buchs**  
**vom 14.05.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottenbach am 14.05.2024 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Zweckbestimmung**

(1) Die Gemeindehalle als Mehrzweckhalle gliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Gemeindehalle (nachstehend Halle genannt)
- Vereinsübungsraum (nachstehend Vereinsraum genannt)
- Bühne
- Foyer
- Küche

(2) Die Teilbereiche dienen für folgende Nutzungen:

a) Halle

- dem Sportunterricht der Schule und dem Kindergarten
- dem sportlichen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Vereinigungen und mit besonderer Genehmigung des Gemeinderates auch auswärtigen sportlichen Vereinen
- der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- der Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Versammlungen

b) Vereinsraum/Bühne

den örtlichen Vereinen, Vereinigungen, Gruppierungen und Ottenbacher Bürgern für sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen.

c) Foyer

den örtlichen Vereinen, Vereinigungen und Gruppierungen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Halle. Einzelnutzungen sind generell nur für den Gastronomiebetrieb des TSV Ottenbach vorgesehen. Weitere Einzelentscheidungen trifft die Gemeindeverwaltung.

d) Küche

Für die Benützung der Küche und Theke sowie deren Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände gelten spezielle Bestimmungen (Merkblatt hängt in der Küche aus).

(3) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude aufhalten. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sowie allen Änderungen.

## **§ 2 Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Das Gebäude wird von der Gemeindeverwaltung verwaltet. Die Benutzer sind an dessen Weisungen gebunden. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister, bei dessen Abwesenheit vom Hausmeister als Beauftragter des Bürgermeisters ausgeübt.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters oder seines Vertreters. Diese haben für die Einhaltung der Nutzungsordnung zu sorgen und üben Hausrecht aus.
- (3) Bei der Benutzung der Räume durch Schule, Vereine und Vereinigungen tragen die Lehrer bzw. die der Gemeindeverwaltung namentlich genannten Übungsleiter, die Vereinsvorstände bzw. die der Gemeindeverwaltung mitgeteilten verantwortlichen Personen die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Sie sind auch zuständig für die Festlegung und Meldung von Diebstählen und für die Veranlassung der ersten Hilfe bei Unfällen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern, Lehrern und Benutzern weisungsberechtigt.
- (4) Wünsche, Beschwerden und Anregungen der Benutzer der Halle bzw. der Anlagen nimmt der Hausmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.
- (5) Grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Sie hat bei solch groben Verstößen das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu der Halle und den Anlagen zeitweise zu untersagen. Über eine dauernde Untersagung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung der Halle und der Übungsräume zu fordern, wenn Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden oder wenn entgegen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.
- (6) Über sämtliche die Halle betreffenden Schlüssel ist vom Hausmeister ein Schlüsselbuch zu führen. Nicht ausgegebene oder nicht ständig benötigte Schlüssel sind in einem abschließbaren Schlüsselschrank zu verwahren. Der Bürgermeister ist berechtigt, an die Übungsleiter der Benutzer, einen Schlüssel für die jeweiligen Räume auszugeben.

## **§ 3 Unterrichts- und Übungsbetrieb**

- (1) Wenn die Halle und die Anlagen nicht für gemeindeeigene Zwecke benötigt werden, stehen diese für den Sportunterricht der Schule, der Kindergärten und für den Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen montags bis freitags zur Verfügung.

Sofern samstags oder sonntags keine Veranstaltungen in der Halle stattfinden, wird sie auch an Samstagen und Sonntagen Vereinen und Vereinigungen für Übungen und Wettkämpfe zur Verfügung gestellt. Der Übungsbetrieb an solchen Tagen bedarf einer besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

Auf die Notwendigkeit der Einholung einer Gaststätten-Gestattung (Schankerlaubnis) bzw. einer Sperrzeitverkürzung wird hingewiesen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen zu benutzen und auch wochentags für andere Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Die in solchen Fällen betroffenen Vereine sind frühestmöglich zu benachrichtigen.

- (2) Für die Benutzung durch die Schule und die Kindergärten wird von der Schulleiterin und den Kindergartenleiterinnen ein aufeinander abgestimmter Stundenplan aufgestellt.

- (3) Der Benutzungsplan für die Vereine und Vereinigungen wird vom Bürgermeisteramt nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt. Er ist für diese verbindlich und genau einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Benutzungsplan entscheidet der Gemeinderat.
- (4) Die jeweiligen Benutzungspläne und die Nutzungsordnung sowie das Gebührenverzeichnis werden in der Halle ausgehängt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassen der Halle oder der Anlagen besteht nicht.
- (6) Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.
- (7) Beim Lehr- bzw. Übungsbetrieb muss ein Übungsleiter dauernd anwesend sein. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung sowie für pünktlichen Beginn und Schluss des Unterrichts bzw. der Übungsstunde verantwortlich. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Der Zutritt der Benutzer zu Räumen, die für den Übungsbetrieb nicht erforderlich sind, ist untersagt. Das Gebäude muss spätestens um 22.30 Uhr geräumt sein.
- (8) Die verantwortlichen Übungsleiter haben jede Benutzung mit Angabe der Zeitdauer, des Namens des Vereins und der Anzahl der Teilnehmer in dem aufliegenden Benutzungsbuch einzutragen. Die ordnungsgemäße Führung des Benutzungsbuches ist vom Hausmeister zu überwachen.
- (9) Die Überlassung der Halle sowie der Anlagen gilt als ordnungsgemäß, wenn der Benutzer nicht etwaige Mängel unverzüglich und spätestens vor der Benutzung beim Hausmeister geltend macht. Mängel müssen außerdem sofort im Benutzungsbuch eingetragen werden.

#### **§ 4 Veranstaltungen**

- (1) Die Überlassung der Räume ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Aus diesem Antrag müssen insbesondere der Veranstalter, die verantwortliche Person bzw. die verantwortlichen Personen, Art und Umfang, sowie die Dauer der Veranstaltung hervorgehen. Ferner muss aus dem Antrag ersichtlich sein, ob Bestuhlung und/oder Küchenbenutzung gewünscht wird. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst aufzustellen.
- (3) Die Gemeinde kann die Gestellung einer Sicherheits- (Brand- und Katastrophenschutz) und Sanitätswache verlangen. Dies ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiwilligen Feuerwehr bzw. einem Rettungsdienst zu beantragen.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (5) Die Bestuhlung der Halle und die Benutzung der Bühneneinrichtung ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zugelassen. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Bei Ballspielen dürfen sich hinter oder neben den Toren keine Zuschauer aufhalten.
- (6) Den Vorgaben bzgl. Fluchtwegen sowie Art der Bestuhlung ist gemäß den in der Anlage befindlichen Bestuhlungspläne Folge zu leisten.
- (7) Für gewerbsmäßige und politische Veranstaltungen wird die Halle nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

- (8) Soweit Musikaufführungen erfolgen, wird auf die Verpflichtung zur Anmeldung bei der GEMA hingewiesen.
- (9) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und die Sperrzeiten sind von den Veranstaltern zu beachten.
- (10) Bei bewirtschaftenden Veranstaltungen muss das Getränkeangebot mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte enthalten, die bei gleicher Menge billiger ist als der Preis für Bier. Etwaige Lieferverträge mit Getränkelieferanten müssen eingehalten werden.
- (11) Die besondere Ausschmückung der Gemeindehalle zu bestimmten Anlässen ist Sache des Veranstalters. Zur Ausschmückung dürfen nur dafür zugelassene Dekorationen aus schwer entflammbarem Material verwendet werden.
- (12) Die Benutzung der Medienanlage ist nur durch geschulte Personen erlaubt.
- (13) Ist es dem Veranstalter nicht möglich, eine vorgesehene Veranstaltung durchzuführen, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (14) Die Halle und alle benutzten Nebenräume sind vom Veranstalter grundsätzlich besenrein zu verlassen. Alle Fliesenbereiche müssen gekehrt und nass gewischt werden.
- (15) Nach Benutzung der Toiletten müssen diese ordentlich geputzt und desinfiziert werden.
- (16) Nach Benutzung der Küche, muss diese ordentlich aufgeräumt und geputzt werden. Wurde Equipment beschädigt oder ging Geschirr zu Bruch, muss dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich gemeldet werden.
- (17) Der Hausmeister behält sich die Möglichkeit vor, bei übermäßigem Mehraufwand seine Arbeitsstunden analog dem Gebührenverzeichnis entsprechend in Rechnung zu stellen.

## **§ 5 Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Die Räume und Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstehende Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Vereine, Vereinigungen und Gruppen sind für ihre Mitglieder und Angehörigen haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Die Benutzer der Halle und der Anlagen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) In allen Räumen der Halle ist das Rauchen untersagt.
- (4) Verboten sind während des Unterrichts und Übungsbetriebs sowie bei der Durchführung von sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
  - a) der Genuss von alkoholischen Getränken und Kaugummi;
  - b) das Mitbringen von Tieren;
  - c) der Gebrauch von Lärminstrumenten.
- (5) Besonderer Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung bedürfen

- a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art;
  - b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften;
  - c) das Plakatieren.
- (6) Die Halle und die Anlagen dürfen zum Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen und Spikes sind nicht zugelassen.
- (7) Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Rollschuhlaufen sind in der Halle nicht gestattet.

## **§ 6 Benutzung der Einrichtung**

- (1) In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden (ausgenommen Handbälle und Fußbälle). Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden.
- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benutzt werden, muss der Hausmeister zur Aufstellung zugezogen werden.
- (3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen – mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte – nicht im Freien verwendet werden. Dasselbe gilt für die vorhandenen Matten aller Art.
- (4) Nach jeder Benutzung, auch durch die Schule, sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum abzustellen. Feste Geräte sind wieder in deren Ausgangsstellung zu bringen.
- (5) Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Den Schlüssel hierfür verwahrt immer der Hausmeister oder die von ihm beauftragte Person.
- (6) Die Geräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsort verbracht werden.

## **§ 7 Ferienregelung**

- (1) Die Halle bleibt während der Pfingst- und Weihnachtsferien sowie in den Sommerferien (2.-5. Ferienwoche) geschlossen. Ein Trainingsbetrieb ist nicht möglich.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die sportliche Betätigung in der Halle geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- (2) Die Überlassung der Halle und der Anlagen zu sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung fordern.
- (3) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle untergebrachten Sportgeräte (§ 6 Abs. 1 S. 2) übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privatem Eigentum der Benutzer haftet die Gemeinde nicht.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle einschließlich Nebenräumen, Einrichtungsgegenständen und Zubehör für außerschulische Veranstaltungen Benutzungsgebühren. Diese Gebühren sind im angehängten Gebührenverzeichnis der Gemeinde Ottenbach zu finden und Bestandteil dieser Nutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Zur Bezahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung des Belegungsplans oder der Veranstaltung. In anderen Fällen mit dem Betreten der Räume. Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Laufender Übungsbetrieb und laufende Veranstaltungen werden mit den Vereinen halbjährlich abgerechnet.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann bei Einzelveranstaltungen die Gebühr im Voraus erheben. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- (5) Wird eine genehmigte Veranstaltung aus nicht von der Gemeinde zu vertretenden Gründen abgesagt, wird eine Verwaltungsgebühr von 50 %, mindestens aber 25,00 Euro erhoben.
- (6) Der Bürgermeister kann bei Veranstaltungen von besonderem sportlichem oder kulturellem Wert oder überwiegendem öffentlichem Interesse im Einzelfall zur Vermeidung von Härten die Miete ermäßigen oder erlassen.
- (7) Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann vom Bürgermeister eine abweichende Regelung getroffen werden.

## **§ 10 Bühne**

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich sowie im Technik- und Regieraum aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.

2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne und Hinterbühne untersagt.
- (3) Alle eingebrachten Gegenstände, Gegenstände des Mieters und engagierter Künstler, sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlage sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände unverzüglich mitzunehmen.
- (4) Die technischen Anlagen, Beleuchtung und ähnliches dürfen nur von den Beauftragten der Gemeindehalle bedient werden.
- (5) Die zum Inventar der Gemeindehalle gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen geschieht ausschließlich durch die Beauftragten der Gemeindehalle oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal.
- (6) Der Zutritt zum Technik- und Regieraum ist nur dem Personal der Gemeindehalle und den Fachkräften bei stattfindenden Veranstaltungen nach Einweisung durch den Hausmeister gestattet.
- (7) Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht.
- (8) Den Anweisungen des Hausmeisters und des Fachpersonals ist Folge zu leisten. Sie sind gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.

## **§ 11 Garderobe**

Die Garderobe ist vom Veranstalter in eigener Verantwortung zu betreiben. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffene Einrichtung zu benutzen. Die Gemeindeverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für die Garderobe.

## **§ 12 Fundsachen**

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 13 Aufsichtsrecht**

Den Aufsichtspersonen der Gemeinde ist Zutritt jederzeit, auch während Veranstaltungen, zu allen Räumlichkeiten ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.

**§ 14**  
**Zuwiderhandlungen**

Einzelpersonen, Vereine oder andere Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder wiederholt gegen die Hausordnung zu Schulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd aus der Benutzung der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden. Über einen dauernden Ausschluss entscheidet der Gemeinderat endgültig.

**§ 15**  
**Umsatzsteuerpflicht**

Zu den Benutzungsgebühren tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 16**  
**In- Kraft-Treten**

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 23.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01.09.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Gemeinde Ottenbach, 15.05.2024

Oliver Franz  
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Mitteilungsblatt Ottenbach  
Nr. 21 am 23.05.2024